

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 11A zum
Teilegutachten
Nr. **RZ97/44426/A/67**

Typ: **T75**

Ausführung: **T7543808 mit Zentrierring Ø72,5/60,1**

Blatt 1 von 4

Technische Daten,Kurzfassung

Raddaten

Radtyp : T75
Radausführung : T7543808 (Zentrierringausführung)
Radgröße nach Norm : 7J x 15 H2
Einpreßtiefe in mm : 38
zulässige Radlast in kg : 515
zul. Abrollumfang in mm : 1935
Lochkreisdurchmesser in mm : 114,3
Lochzahl : 4
Mittenlochdurchmesser in mm : 72,6
Zentrierart : Mittenzentrierung durch Zentrierring,
Mittenlochdurchmesser 60,1mm, Kennz. Ø72,5/60,1
Farbe lila

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Suzuki Motor Corporation Hamamatsu / Japan bzw.
Magyar Suzuki Motor Corporation Ungarn
Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mit-
zuliefernden Kegelbundradmuttern
M12x1,25, Kegelwinkel 60°
Anzugsmoment in Nm : 100
Spurverbreiterung : bis zu 14 mm

Typ: EA			
ABE / EG-Genehmigung: E986			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
37; 39; 40; 50; 52; 68; 70; 74	Swift (Schrägheck,Stufen- heck, Cabrio)	195/45R15-76	1)2)3)4)5) 6)7)8)9)10) 13)14)18)

E986/NT06

660/750

4/114,3/60

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 11A zum
Teilegutachten
Nr. **RZ97/44426/A/67**

Typ: **T75**

Ausführung: **T7543808 mit Zentrierring Ø72,5/60,1**

Blatt 2 von 4

Typ: SUZUKI MA			
ABE / EG-Genehmigung: G838			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
39; 50	Suzuki Swift	195/45R15-76	1)2)3)4)5) 6)7)8)9)10) 13)14)18)19)

G838/Ni07

625/695

4/114,3/60

Typ: MA			
ABE / EG-Genehmigung: e6*93/81*0027*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
39; 50	Suzuki Swift	195/45R15-76	1)2)3)4)5) 6)7)8)9)10) 13)14)18)19)

e6*93/81*0027*01

670/760

4/114,3/60

Auflagen und Hinweise

- 1) Auflage entfällt für dieses Gutachten.
- 2) Nach § 19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderäder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrersachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Auflagen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 11A zum
Teilegutachten
Nr. **RZ97/44426/A/67**

Typ: **T75**

Ausführung: **T7543808 mit Zentrierring Ø72,5/60,1**

Blatt 3 von 4

- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite wahlweise mit Klammer- oder Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- 13) An Achse 1 ist der am inneren Radhaus angebrachte Motorspritzschutz zwischen den beiden Befestigungsnieten ab der Oberkante, auf einer Höhe von ca. 40 mm nach unten gemessen, auszuschneiden.
- 14) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination in den Radhäusern an Achse 2 zu gewährleisten, sind die Radhausauschnittkanten ab Oberkante Stoßfänger bis zur seitlichen Sicke im Karosserieblech bzw. Stoßleiste umzulegen. Auf einen ausreichenden Abstand der Reifenflanke zum Handbremsseil ist zu achten. Gegebenenfalls ist die auf dem Dreieckslenker befindliche Lasche (sofern vorhanden) zu kürzen.
- 18) Nur zulässig an Fahrzeugen ab der Fahrzeugidentnummer JSAEA...00140001.
- 19) Nicht zulässig an Fahrzeugen mit ABS.

Diese Anlage mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ T75 des Auftraggebers Artec Autoteilehandelsges.mbH.

Essen, 13.10.1997

K:\RÄDER\RZ\67\15ZOLL\ANLAGE.GA\44426A67\ANL01C.DOC